

STADT NAUMBURG (Saale)

Gemeindewahlleiter



Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Entsprechend der §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) gebe ich folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Wahl

Gemäß Beschluss der Landesregierung von Sachsen-Anhalt vom 03.07.2018 (Ministerialblatt Nr. 24 vom 16.07.2018, MBl. LSA S. 311) finden die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und den Vertretungen der Ortschaften am **Sonntag, den 26. Mai 2019**, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Wahl des Gemeinderates der Stadt Naumburg (Saale)

1. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Naumburg (Saale) beträgt 40 gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166).

Die Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 45 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

2. Wahlbereiche

Durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Naumburg (Saale) vom 12.12.2018 bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich (§ 7 Abs. 1 KWG LSA).

3. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

1. Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) von mindestens 100

Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

2. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind gemäß § 30 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu erbringen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. (Wahlbüro, Markt 1, 06618 Naumburg (Saale) (§ 30 Abs. 4 KWO LSA).
3. Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Freie Wählervereinigung Burgenland e.V. (FW-BLK)
- Bündnis für Bad Kösen (BBK)

III. Wahl der Vertretungen für die Ortschaften der Stadt Naumburg (Saale)

Gemäß § 81 Abs. 1 KVG LSA werden durch die Hauptsatzung Ortschaften bestimmt. Diese sind in § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Naumburg (Saale) (Hauptsatzung) festgelegt. Die Ortschaft bildet ein Wahlgebiet (§ 2 Abs. 3 KWG LSA).

Bei folgenden Parteien tritt an die Stelle der Unterschriften für den Wahlvorschlag die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans (§ 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA):

- Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA zu erbringen. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 KWG LSA sind dabei zu beachten (siehe auch Punkt II.3.2. der Bekanntmachung).

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

1. Ortschaft Neidschütz / Boblas

Der Ortschaftsrat von Neidschütz / Boblas verfügt über 5 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 10 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Freiwillige Feuerwehr Boblas (FFW)

Bei folgenden Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift:

- Frau Bianca Börner (Einzelbewerber)
- Herr Thomas Seidel (Einzelbewerber)

2. Ortschaft Wettaburg / Meyhen / Beuditz

Der Ortschaftsrat von Wettaburg / Meyhen / Beuditz verfügt über 5 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 10 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach

§ 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Freiwillige Feuerwehr Wettaburg (FFW Wettaburg)

Bei folgenden Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift:

- Herr Wolfgang Berndt (Einzelbewerber)

3. Ortschaft Flemmingen / Neuflemmingen

Der Ortschaftsrat von Flemmingen / Neuflemmingen verfügt über 5 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 10 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

4. Ortschaft Kleinjena / Großjena / Roßbach / Großwilsdorf

Der Ortschaftsrat von Kleinjena / Großjena / Roßbach / Großwilsdorf verfügt über 7 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 12 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Bei folgenden Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift:

- Herr Torsten Grober (Einzelbewerber)

5. Ortschaft Eulau

Der Ortschaftsrat von Eulau verfügt über 5 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 10 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Bei folgenden Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift:

- Herr Peter Gaudig (Einzelbewerber)

6. Ortschaft Schellsitz

Der Ortschaftsrat von Schellsitz verfügt über 3 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 8 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens einem Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Wählergruppe Schellsitz (Wählergruppe Schellsitz)
- Alternative Schellsitz (Alternative Schellsitz)

7. Ortschaft Bad Kösen

Der Ortschaftsrat von Bad Kösen verfügt über 15 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 7 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 20 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 42 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach

§ 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Bündnis für Bad Kösen (BBK)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

8. Ortschaft Prießnitz

Der Ortschaftsrat von Prießnitz verfügt über 5 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 8 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 10 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Prießnitz (UWP)

9. Ortschaft Janisroda / Neujanisroda

Der Ortschaftsrat von Janisroda / Neujanisroda verfügt über 5 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 9 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 10 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens einem Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift:

- Herr Guido Kühnert (Einzelbewerber)
- Herr Marko Tandetzki (Einzelbewerber)
- Herr Danny Seidel (Einzelbewerber)

10. Ortschaft Crölpa-Löbschütz

Der Ortschaftsrat von Crölpa-Löbschütz verfügt über 5 ehrenamtliche Mitglieder (§ 21 Abs. 2 Nr. 10 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 10 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Wählerversammlung Crölpa-Löbschütz (WVCL)

IV. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWG LSA fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Naumburg (Saale) und der Vertretungen der Ortschaften am 26. Mai 2019 möglichst frühzeitig beim Gemeindevorstand, Markt 1, 06618 Naumburg (Saale), einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

Montag, dem 18. März 2019, 18.00 Uhr.

2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevorstand gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 1 KWG LSA).

Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

3. Gemäß § 27 Abs. 2 KWG LSA können nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

V. Wahlanzeige

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (03.07.2018) **nicht** im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt (Halberstädter Straße 2/ am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens

Montag, den 18. Februar 2019, 18.00 Uhr,

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWG LSA). Der Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei,
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand,
- Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes.

VI. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VII. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindung von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag entsprechend dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Naumburg (Saale), den 19.12.2018

Bernward Küper
Gemeindewahlleiter